



Prot. Nr. 16.05/EA/32.01.14/35393

Bozen / Bolzano, 05. Dezember 2000

Tel. 0471 - 41 55 90/91

An die Direktionen der deutschen  
Grund-, Mittel- und Oberschulenim **Lande**

## RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 59/2000

Betreff: **Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2001**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Nachstehend werden Ihnen die Anleitungen für die Erstellung des Haushaltsplanes für das Finanzjahr 2001 erteilt, wobei darauf hingewiesen wird, dass derselbe aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstellen und zu genehmigen ist.

### Wesentliche Bestimmungen

Im folgenden werden dazu einige wesentliche Bestimmungen wiederum in Erinnerung gerufen:

- ◆ Das Haushaltsjahr dauert ein Jahr und fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, d.h. es dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- ◆ Der Haushaltsvoranschlag umfasst die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.
- ◆ Jegliche Finanzgebarung außerhalb des Haushaltsvoranschlages sowie jegliche andere Geldgebarung ist strengstens untersagt.
- ◆ Davon ausgenommen ist der auf den Namen des Sekretärs der Schule lautende Fonds für den Kassenvorschuss hinsichtlich des Ökonomatsdienstes (Handverlag), des allenfalls ernannten Einhebungsberechtigten sowie das Postkontokorrent in Schulen, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren seitens der Schüler einnehmen.
- ◆ Der Vollzugausschuss erstellt den neuen Haushaltsvoranschlag und unterbreitet ihn mit einem Begleitbericht dem jeweiligen Schulrat.
- ◆ Der Begleitbericht soll ein erläuterndes Dokument für das Verständnis des Haushaltsplanes darstellen sowie Kapitel für Kapitel die wesentlichen Aufgaben und Ziele anführen, die im Laufe des Finanzjahres mit den angegebenen Mitteln erreicht werden sollen.
- ◆ Der Begleitbericht soll Informationen über den Haushaltsvoranschlag beinhalten und nicht eine rein numerische Wiedergabe der verschiedenen Kapitel und der entsprechenden Ansätze darstellen.

- ◆ Im Begleitbericht sind besonders die Ansätze der Ausgaben, die gegenüber jenen des vorhergehenden Haushaltsplanes eine wesentliche Änderung erfahren, ausführlich zu begründen.
- ◆ Der Haushaltsvoranschlag versehen mit dem Begleitbericht sowie mit der original unterschriebenen Abschrift des Beschlusses des Schulrates ist innerhalb 15. Jänner 2001 an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln.
- ◆ Gleichzeitig mit den Unterlagen des Haushaltsvoranschlages auf Papier sind auch die Daten des Buchhaltungsprogramms dem Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist das Buchhaltungsprogramm (OBU) mit einer zusätzlichen Funktion ausgestattet. Diese ermöglicht den Schulen die Daten direkt an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln, ohne dabei eine Diskette oder die E-Mail-Funktion zu benutzen.
- ◆ Jene Schulen, die auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften von den Schülern Gebühren und Beiträge einheben, haben zudem den Auszug und den Abschluss des betreffenden Postkontokorrentes vorzulegen.
- ◆ Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages ist nur mehr in einfacher Ausfertigung notwendig, da die Schulen lediglich einen Bescheid über die erfolgte Genehmigung mit den allfälligen Bemerkungen erhalten.
- ◆ Zur Erstellung des Haushaltsvoranschlages ist zudem die Aufstellung der Finanzlage, die den 2000 festgestellten, vermutlichen Verwaltungsüberschuss beinhaltet, abzufassen. Außerdem ist dem Haushaltsvoranschlag ein entsprechender Kontoauszug des kassenführenden Bankinstitutes in einfacher Ausfertigung beizuschließen. Für die Finanzlage ist der Stand des Monatsendes vor Genehmigung des Haushaltsvoranschlages durch den Schulrat zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den entsprechenden Kontoauszug des kassenführenden Bankinstitutes.
- ◆ Da der Haushaltsvoranschlag, bedingt durch die Verlängerung der Genehmigung bzw. Einreichtermin, voraussichtlich nicht zu Beginn des Haushaltsjahres 2001 von der zuständigen Landesrätin für die deutsche Schule genehmigt werden kann, sind die schulischen Institutionen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten, die unaufschiebbaren Ausgaben bis zur Obergrenze von 4/12 der endgültigen Ansätze des Haushaltsplanes des vorhergehenden Haushaltsjahres in Form einer provisorischen Haushaltsgebarung zu tätigen. Diese provisorische Haushaltsgebarung muss vom Schulrat genehmigt werden.  
Es wird daher empfohlen, in der Sitzung des Schulrates, in welcher der Haushaltsplan für das Finanzjahr 2001 genehmigt wird, auch die provisorische Haushaltsgebarung zu genehmigen.
- ◆ Es wird darauf hingewiesen, dass Haushaltsvoranschläge, die nicht unter Beachtung dieser Anleitungen und Weisungen erstellt sind, an die betreffenden Schulsprengel oder -anstalten zur Richtigstellung sowie zur neuerlichen Überprüfung und Genehmigung seitens der zuständigen Gremien rückerstattet werden.
- ◆ Schließlich wird noch einmal in Erinnerung gerufen, dass Beschlüsse hinsichtlich Änderungen des Haushaltsplanes erst nach der Genehmigung des betreffenden Haushaltsvoranschlages gefasst werden können.

## Finanzierung durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol

### Zuteilungskriterien

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2000, Nr. 4648, die Berechnungsgrundlagen im Rahmen der Zuteilungskriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen ab dem Haushaltsjahr 2001 neu festgelegt.

Die angewandten Zuteilungskriterien sind für alle Schulen einheitlich festgelegt worden, d.h. es gelten die gleichen Kriterien für die Schulen mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache sowie für jene der ladinischen Ortschaften.

Die Quoten für die Berechnungen der Zuweisungen sind im Vergleich zum Vorjahr in einigen Punkten aufgrund der voraussichtlich verfügbaren Geldmittel im Finanzjahr 2001 um etwa 5% im Vergleich zum Jahr 2000 gekürzt worden.

Der Bedarf für den ordentlichen Lehr- und Verwaltungsbetrieb, d.h. der Fonds für die ordentliche Zuweisung ist wie bisher auf Grund der aktuellen Schülerdaten selbst zu errechnen.

Es wird schließlich auch darauf hingewiesen, dass die genannten Zuteilungskriterien der Landesverwaltung nur dazu dienen, den Schulen, in einer möglichst gerechten Form, die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Schulen haben sich daran nur in Bezug auf die Einnahmen, also hinsichtlich der zu erwartenden Zuweisungen des Landes, zu halten. Die Veranschlagung der Ausgaben liegt im freien Ermessen der zuständigen Mitbestimmungsgremien.

Wobei auf jeden Fall das Prinzip der Ausgeglichenheit des Haushaltsplanes zu gelten hat, d.h. die vorgesehenen Ausgaben müssen sich mit den voraussichtlichen Einnahmen decken. Allerdings muss gegebenenfalls die Zweckbindung, wie sie jeweils in den Zuteilungskriterien vorgeschrieben ist, unbedingt eingehalten werden.

## **Pflichtausgaben**

---

Die für den ordentlichen Betrieb erforderlichen Ausgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, dass unter normalen Umständen keine Sonderzuweisung notwendig ist, denn die Zuteilungskriterien sind so bemessen, dass ein ordentlicher Betrieb mit normalen Einsparungen möglich ist.

## **Ordentliche Zuweisungen von Fonds für die Schulsporttätigkeit**

---

Aufgrund des Landesgesetzes vom 29 Juni 2000, Nr. 12 werden die Zuweisungen für den Schulsport nicht mehr getrennt vorgenommen. Die entsprechenden Quoten sind in der ordentlichen Zuweisung integriert worden.

## **Allgemeine Hinweise**

---

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch für das kommende Haushaltsjahr 2001 für Zuwendungen jeglicher Art vorderhand noch keine verbindliche Zusage gemacht werden kann.

Es kann aber trotzdem davon ausgegangen werden, dass für das Jahr 2001 bei den ordentlichen Zuwendungen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb wenigstens mit jenen Zuweisungen gerechnet werden kann, die auf Grund der festgelegten Kriterien für die einzelnen Schulen ermittelt werden.

Hinsichtlich der außerordentlichen Zuwendungen wird auf die von der Landesregierung genehmigten Kriterien verwiesen.

## **Versicherungen gegen Diebstahl und Brand**

---

Die Landesregierung hat seinerzeit mit Beschluss vom 24. Oktober 1980, Nr. 6458, bestimmt, dass die landeseigenen Güter und Sachen nicht gegen Brand und Diebstahl zu versichern sind. Diese Regelung ist immer noch aufrecht und gilt auch für die Schulen. Es werden daher nur mehr jene Versicherungen finanziert, die bisher nicht ohne Vertragsstrafe und Mehrkosten hätten gekündigt werden können. Ausgelaufene Verträge dürfen daher auf keinem Fall verlängert werden.

## **Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung der Schulgebäude**

---

Im Haushaltsvoranschlag 2001 ist für die ordentliche Instandhaltung sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben wiederum ein eigenes Kapitel vorgesehen.

Dies ist notwendig, da auf Grund der Rechtsvorschriften von Art. 4 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37, die dazu verpflichteten Körperschaften die schulischen Einrichtungen beauftragen können, selbst für geringfügige Maßnahmen zur Instandhaltung der von ihnen benutzten Schulgebäude zu sorgen und ihnen die dazu erforderlichen Mittel zuweisen können.

Dies bedeutet, dass bei den Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen) die Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch machen können und den betreffenden Schulen Geldmittel für diesen Zweck zuweisen können. Diese Mittel sind dann in den Haushalt der Schule auf den entsprechenden Kapiteln (in den Einnahmen auf Kapitel 360 und in den Ausgaben auf Kapitel 410), gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt mittels Haushaltsänderung, einzubauen.

Die Oberschulen, für die das Land zu sorgen hat, können für diesen Zweck im Haushaltsvoranschlag 2001 auf jeden Fall den Betrag, der auf Grund der Zuteilungskriterien gemäß Anlage B) – Punkt 3.1 – den Schulen zusteht, eintragen. Dieser Betrag ist auf jeden Fall mittels Outlook Formular „Instandhaltung“ dem Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln.

Was hingegen die Verwendung dieser Geldmittel betrifft, ist eine Überarbeitung der Anlage B) des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 1995, Nr. 6423, geplant. Was die Instandhaltungsarbeiten betrifft, so sind die Weisungen des Amtes für Bauerhaltung einzuhalten.

Diese Fonds sind zweckgebunden und können nicht für andere Zwecke, außer für kleinere Anschaffungen von Einrichtungen, verwendet werden.

## **Sonderzuweisungen**

Sonderzuweisungen sind nur mehr für Grundausrüstung und unvorhersehbare Ausgaben, die nicht mit den Mitteln der ordentlichen Zuweisung des Schulhaushaltes abgedeckt werden können, vorgesehen. (siehe Punkt 3.1. der Anlage B) zu den Kriterien).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen um Sonderzuweisungen, die weniger als drei Prozent (3 %) der ordentlichen Zuweisung betragen, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden können.

## **besondere Projekte**

Ausschreibungen für die Zuweisung von Geldmitteln für besondere Projekte (Punkt 3.2. der Kriterien) werden jeweils mit eigenen Anleitungen den Schulen mitgeteilt.

Für die Projekte der Umwelterziehung ist diese Anleitung mit Schreiben des Pädagogischen Institutes vom 02.10.2000, Prot. Nr. HG/T117/1030 bereits an die Schulen ergangen.

Für das Schuljahr 2000/2001 ist der Einreichetermin mit 31. Jänner 2001 festgesetzt worden.

## **Expertenunterricht an Fachlehranstalten**

Ab dem Finanzjahr 2001 wird für den Expertenunterricht an den Schulen, wo ein solcher vorgesehen ist, ein Höchstbetrag von 20.000.000 Lire pro Klasse, für jene Klassen vorgesehen, in denen dieser Expertenunterricht abgehalten wird, vorgesehen.

Die Daten, welche für die Berechnung dieser Zuweisung notwendig sind, müssen im Modell HHVDAT eingetragen werden.

In den Einnahmen ist der Betrag für den Expertenunterricht im Kapitel 310 und in den Ausgaben im Kapitel 340/7 vorzusehen.

## **Finanzierung durch die Gemeinden**

Die Landesverwaltung kann für Ausgaben, zu denen die jeweilige Gemeindeverwaltung verpflichtet ist, siehe auch Rundschreiben Nr. 2/Dr.SCHW/VW vom 24.04.1978, das trotz der verschiedenen Gesetzesnovellierungen, vor allem im Grundschulbereich, vorderhand immer noch Gültigkeit hat, was übrigens bei der Abgabe eines Rechtsgutachtens von Seiten der Anwaltschaft des Landes ebenfalls bestätigt worden ist, nicht aufkommen. Hierzu wird außerdem auch auf das diesbezügliche Rundschreiben des Gemeindenverbandes an die Gemeinden verwiesen.

Demzufolge sind jene Ausgaben, welche die Gemeinde betreffen, rechtzeitig bei der betreffenden Gemeindeverwaltung zu beantragen. Es steht dann der jeweiligen Gemeinde frei, der Schule die

erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen oder die Ausgaben selbst zu tätigen. Im ersten Falle muss aber die gesamte Finanzgebarung über den Haushalt der Schule laufen.

## Schulfürsorge

### Erwerb von Schulbüchern

Für die im Haushaltsvoranschlag 2001 vorgesehenen Einnahmen (Kapitel 340) und Ausgaben (Kapitel 610) für den Erwerb von Schulbüchern ist eine Hochrechnung anzustellen und im Begleitbericht festzuhalten. Zur gegebenen Zeit folgen dann die diesbezüglichen Anleitungen und Weisungen des Amtes für Schulfürsorge. Vorderhand dürfen bei der Veranschlagung folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- **Grundschulen:** es werden die Schülerquoten des Schuljahres 2000/2001 bestätigt,
- **Mittelschulen:** es werden die Schülerquoten des Schuljahres 2000/2001 bestätigt,
- **Oberschulen:** für das Finanzjahr 2001 kann vorderhand nur der Anfangsbestand des Kapitels des Finanzjahres 2000 vorgesehen werden.

Diese Zuweisungen sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

### Rückvergütung von Reisekosten an die Schüler

Eine Veranschlagung ist nur dann vorzusehen, wenn die jeweilige Schulanstalt solche Ausgaben direkt tätigen muss.

In diesem Falle ist dann für diesen Zweck ein entsprechender Betrag im Haushaltsvoranschlag sowohl in den Einnahmen auf Kapitel 350 als auch in den Ausgaben auf Kapitel 620 vorgesehen. Diese Zuweisungen sind zweckgebunden und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

## Verwaltungsüberschuss

Bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2001 ist der vermutliche Verwaltungsüberschuss zu berücksichtigen. Dieser vermutliche Verwaltungsüberschuss ist in den neuen Haushaltsvoranschlag einzubauen und muss ebenfalls zur Deckung von Ausgaben herangezogen werden, wobei dies gegebenenfalls bei der Berechnung der erforderlichen Zuweisung der Fonds von Seiten des Landes zu berücksichtigen ist.

Im Begleitbericht zur Erstellung des Haushaltsvoranschlages ist die Aufteilung des Verwaltungsüberschusses genauestens anzuführen.

Für den angenommenen Verwaltungsüberschuss ist auch der Nachweis der Einbringlichkeit allfälliger Aktivrückstände zu erbringen. Ebenso muss im Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag ausführlich die Errechnung des angenommenen Verwaltungsüberschusses beschrieben sowie die zu erwartenden aktiven und passiven Rückstände detailliert aufgezeigt werden.

Bei der Errechnung des angenommenen Verwaltungsüberschusses ist größte Vorsicht geboten, damit allfällige Fehlbeträge vermieden werden. Über die mit genannten Verwaltungsüberschuss zu finanzierenden Fonds darf während des Haushaltsjahres in der Regel erst dann endgültig verfügt werden, wenn mit dem Genehmigungsbeschluss über die Jahresabschlussrechnung des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres die tatsächliche Verfügbarkeit des im Haushaltsplan einbezogenen Überschusses nachgewiesen wird. Der angenommene Verwaltungsüberschuss ist, wenn ein solcher in der Finanzlage ausgewiesen wird, auf jeden Fall im Haushaltsvoranschlag 2001 einzubauen. In diesem Falle gelten weiterhin die Anleitungen und Weisungen gemäß Punkt II des Rundschreibens Nr. 11/24/85 vom 4. April 1985.

## weitere Hinweise

### Änderungen im Kontenplan

- ◆ Der Kontenplan für den Haushaltsvoranschlag des Haushaltsjahres 2001 ist im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig geändert worden. Diese Änderungen entnehmen Sie aus dem Kontenplanvergleich, der mit allen Unterlagen veröffentlicht ist.

### verschiedene Formulare für:

- ◆ **das Modell HHVDAT 2001**  
Auch für das Finanzjahr 2001 wird das Modell HHVDAT elektronisch an das Amt für Schulfinanzierung übermittelt. Zu diesem Zweck steht im Outlook, im Menüpunkt **<Datei> <Neu> <Formular auswählen...>** das Formular „**HHVDAT2001**“ zur Verfügung, welches von den Schulen verwendet werden muss, um die Daten des Haushaltsvoranschlages an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln.
- ◆ **die Sonderzuweisungen und besondere Projekte**  
Ab sofort sind sämtliche Ansuchen um Sonderzuweisungen, inklusive Projekte aller Art nur mehr mittels Outlook Formular „**Projekte**“, welches Sie auch in Outlook unter **<Datei> <Neu> <Formular auswählen...>** aufrufen können, an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln.
- ◆ **die Anforderung der Finanzmittel für die Instandhaltung der Oberschulen**  
Für die Anforderung der Mittel für die ordentliche Instandhaltung ist ausschließlich das Outlook-Formular „**Instandhaltung**“ zu verwenden. Dieses Formular finden Sie in Outlook unter **<Datei> <Neu> <Formular auswählen...>**.
- ◆ **Übermittlung der Daten des Buchhaltungsprogrammes**  
Nach Erstellung des Haushaltsvoranschlages sind die Daten des Buchhaltungsprogrammes über das Netz von LaSIS an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln. Die Anweisungen finden Sie in der Anlage A) die mit den restlichen Unterlagen im unten angeführten Ordner veröffentlicht werden.

### Veröffentlichung der Unterlagen für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2001

Alle Unterlagen, die für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages vorgesehen sind, sind im öffentlichen Ordner „*440000 Finanzierung – 441000 Buchhaltung*“ veröffentlicht.

Für weitere allfällige Fragen und Erläuterungen steht das Amt für Schulfinanzierung unter den Telefonnummern 0471 41 55 90 bzw. 0417 41 55 91 zu Verfügung.

Weiters können Sie auch Fragen zur Erstellung des Haushaltsvoranschlages an folgende E-Mail-Adresse [SA.Schulfinanzierung@schule.suedtirol.it](mailto:SA.Schulfinanzierung@schule.suedtirol.it) richten.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass für den elektronischen Briefverkehr mit dem Amt für Schulfinanzierung die oben angeführte E-Mail Adresse zu verwenden ist, damit die Bearbeitung Personen unabhängig garantiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

EA

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter

**Anhang**

**Unterlagen, welche für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2001 übermittelt werden müssen:**

- HAUSHALTSVORANSCHLAG ALS ORIGINAL,
- BEGLEITBERICHT DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES,
- BESCHLUSS DES SCHULRATES BETREFFEND DIE GENEHMIGUNG DES HAUSHALTSPLANES.

die genannten Unterlagen sind in **EINFACHER AUSFERTIGUNG** an folgende Adresse zu übermitteln.

**Deutsches Schulamnt  
Abteilung 16  
Amt für Schulfinanzierung  
Amba-Alagi-Straße, 10  
39100 Bozen**

Alle Ablichtungen oder Abschriften, die nicht die Originalhandschrift tragen, müssen beglaubigt werden.

Der eingereichte Haushaltsvoranschlag darf **nicht gebunden werden**, damit die Bearbeitung der Unterlagen von Seiten der zuständigen Sachbearbeiter erleichtert wird.

**ZUSAMMEN MIT DEM  
HAUSHALTSVORANSCHLAG DÜRFEN KEINE  
ANDEREN ANSUCHEN JEDLICHER ART  
ÜBERMITTELT WERDEN.**